

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 80

Sonnabend, den 12. Oktober

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Persönliches.

Der Oberlandjäger Herrmann in Wuzow ist vom 1. bis einschließlich 16. d. Mts. beurlaubt.

Die Vertretung übernimmt der Oberlandjäger Boljahn in Damen.

Belgard, den 8. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Der Trichinenschauer Koepe in Langen hat sein Amt niedergelegt.

Die Trichinenschau in den Ortschaften Damerow und Langen wird von dem Trichinenschauer Drawer in Arnhausen und in der Ortschaft Mischlage von dem Trichinenschauer Jeske in Redel von sofort ab ausgeübt.

Die in Frage kommenden Ortsvorsteher ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 8. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Schönheit der Hasen auf Grund der Verordnung des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Herrn Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Mai 1929 zum Schutze bedrohter Tierarten, veröffentlicht im Kreisblatt 1929 Nr. 40 und 41, bis zum 31. Oktober 1929 läuft.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehenden Hinweis sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 10. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Schulpflicht der taubstummten und blinden Kinder.

Den Ortsbehörden bringe ich erneut die Bestimmungen der Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911 — Gesetzsammlung Seite 168 — betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder in Erinnerung.

Nach Ziffer 1 der erwähnten Ausführungsanweisung, abgedruckt in der Sonderbeilage zu Stück 3 des Ämtlichen Schulblatts vom 14. Februar 1912, haben die Ortsvorstände — Magistrat und Gemeindevorsteher — Verzeichnisse der noch nicht schulpflichtigen taubstummten und blinden Kinder zu führen und eine Ausfertigung dieser Nachweisung jedesmal 1½ Jahre vor demjenigen Schulaufnahmetermine, an welchem die Kinder normalmäßig eingeschult werden müssen, der Ortsschulbehörde — Schuldeputation, Schulvorstand — einzureichen. Die Ortsbehörden haben diese Nachweisung alsbald mit ihren Äußerungen an den Schulrat weiter zu reichen, der sie durch meine Hand der Regierung vorlegt.

Ich ersuche die Ortsvorstände, die vorgeschriebene und für dieses Jahr im November fällig werdende Nachweisung umgehend den Ortsschulbehörden einzureichen, die wiederum um sofortige Weitergabe an den zust. Herrn Schulrat ersucht werden.

Belgard, den 7. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Betrifft polizeiliche Zwangsmaßnahmen gegen Inhaber privater gewerblicher Schulen.

In letzter Zeit sind mehrmals Handwerkskammern an die örtlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen herangetreten, gegen Personen, die schulentlassene Mädchen im Schneidern, Putz u. dgl. für Zwecke des eigenen Bedarfs unterrichten, mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen einzuschreiten, weil sie gegen gesetzliche und behördliche Vorschriften verstößen hätten. In der Tat haben daraufhin verschiedene Ortspolizeibehörden ohne weiteres Zwangsmaßnahmen gegen die Veranstalter solcher Lehrgänge festgesetzt. Ein solches Vorgehen ist unzulässig.

Das Gebiet des gewerblichen Unterrichtswesens erstreckt sich auch auf die Unterweisung in hauswirtschaftlichen Fertigkeiten zum Zwecke des eigenen Bedarfs — vergleiche die Erlasse vom 27. April 1923 — IV 6126 —, HMBl. S. 170 — und vom 25. November 1926 — IV 14564 —, HMBl. S. 314 —, wie das Kammergericht in seinem Er-

kenntnisse vom 18. April 1929 — 4 S. 45/29 — anerkannt hat. Die Aufsicht über sämtliche Veranstaltungen auf dem Gebiete des privaten gewerblichen Unterrichtswesens wird ausschließlich durch die Schulaufsichtsbehörde (den Regierungspräsidenten, in Berlin das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Richterfelde) ausgeübt. Lediglich die Schulaufsichtsbehörde ist daher befugt, die bei Verstößen gegen gesetzliche und behördliche Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen gegen die Veranstalter derartiger Lehrgänge anzuordnen. Die Ortspolizei darf mit Zwangsmaßnahmen (Androhung und Festsetzung von Geldstrafen usw.) lediglich auf Grund einer besonderen Anordnung der Schulaufsichtsbehörde vorgehen, von der auch die Art der Zwangsmaßnahme und die Höhe der etwa anzudrohenden Geldstrafe bestimmt wird. Ich verweise auf Ziffer 35 des Erlasses vom 1. Mai 1917 HMBl. S. 159). Das Oberverwaltungsgericht hat die dort genannte Entscheidung neuerdings in seinem Urteile vom 22. November 1928 — III B 62/28 — bestätigt.

Berlin W. 9, den 26. August 1929.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
J. A. gez.: Jordan.

Vorstehenden Erlaß allen Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Belgard, den 5. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Zweite Rate der Landwirtschaftskammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1929.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat die Einziehung der zweiten Rate der Kammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1929 in Höhe von 11,33 Rpf. je Taler Grundsteuerreinertrag in die Wege geleitet. Die bei der Einziehung der ersten Rate benutzten und den Ortsbehörden wieder zugehenden Hebelisten sind auch bei Einziehung der zweiten Rate zu verwenden. Aus dem mitübersandten Merkblatt ist Art der Berechnung, Einziehung und Abführung der Beiträge zu ersehen.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die eingezogenen Beiträge zu dem vorgeschriebenen Termin am 10. November 1929 der Landwirtschaftskammer eingesandt werden.

Die Hebelisten sind gleichfalls bis zum 10. November d. Js. der Landwirtschaftskammer zurückzusenden.

Belgard, den 8. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Gefährdung von Eisenbahnzügen.

Es sind häufig Eisenbahnzüge dadurch gefährdet worden, daß Steine, Eisenteile und dergl. auf die Fahrchiene gelegt wurden. Als Täter kamen meistens schulpflichtige Knaben oder Minderjährige in Frage, die sich ihren gefährlichen Treibens nicht voll bewußt waren.

Vielfach traten auch Gefährdungen durch Fuhrwerke ein, die auf den mit Schranken nicht versehenen Wegeübergängen der Nebenbahnen durch Züge überfahren wurden oder kaum der Gefahr, überfahren zu werden, entgingen. In diesen Fällen waren die Gefährdungen meistens durch Unachtsamkeit der Fuhrwerksführer verschuldet worden, die weder Umschau nach etwa sich nähernden Zügen gehalten, noch auf die durch Läuten und Pfeifen der Zuglokomotive gegebenen

Signale geachtet hatten. Vielfach mag auch übermäßiger Alkoholgenuß die Aufmerksamkeit der Betreffenden geschwächt haben.

Durch ein solches Verhalten können leicht Jugentgleisungen herbeigeführt werden, durch die Leben und Gesundheit der Reisenden und des Zugpersonals in hohem Grade gefährdet wird. Es ist deshalb insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des reisenden Publikums in den Zügen erforderlich, daß durch Belehrung in den Schulen auf eine Minderung derartiger Transportgefährdungen hingewirkt wird.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gefährdungen von Eisenbahntransporten und hierdurch verschuldete Tötungen oder Verletzungen von Personen strafgesetzlich verfolgt werden.

Belgard, den 7. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Wohlfahrtsbriefmarkenvertrieb der Deutschen Nothilfe.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 9. 1929 — III W II 565.

Wie in den vergangenen Jahren, gibt die Reichspostverwaltung auch in diesem Jahre wieder Wohlfahrtsbriefmarken heraus, deren Wohlfahrtsaufschlag der Deutschen Nothilfe und den die Marken vertreibenden Organisationen für ihre Wohlfahrtszwecke zufließen. Ich weise auch meinerseits hin auf den RdErl. des MfJ. v. 26. 8. 1929 — III Nr. 284 (BBl. S. 801) und ersuche die Behörden, den Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken mit allem Wohlwollen zu fördern.

Belgard, den 7. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Anderer Bezeichnung staatl. Pol.-Verwaltungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 9. 1929 — II C I 86 Nr. 154/29.

Infolge der kommunalen Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes (Ges. v. 29. 7. 1929, GS. S. 91) führen die nachstehend aufgeführten staatl. Pol.-Verwaltungen fortan folgende Behördenbezeichnungen:

1. Die staatl. Pol.-Verwaltung Elberfeld-Barmen die Bezeichnung „Barmen-Elberfeld“.
2. die staatl. Pol.-Verwaltung Duisburg die Bezeichnung „Duisburg-Hamborn“.
3. die staatl. Pol.-Verwaltung Krefeld die Bezeichnung „Krefeld-Urdingen a. Rh.“.
4. die staatl. Pol.-Verwaltung M.-Gladbach-Rheydt die Bezeichnung „Gladbach-Rheydt“.

Belgard, den 7. Oktober 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Sämtliche Drucksachen

für Handel, Gewerbe, Industrie und
Landwirtschaft / Familiendrucksachen

liefert schnell, sauber und preiswert

Buchdruckerei Belgarder Zeitung

Bekanntmachung.

Die Wahlzeit des Herrn Grafen von Bismarck—Osten auf Schloß Plathe in Pommern als Landschaftsrat für die drei vorderen Kreise läuft im November d. Js. ab.

Die Herren Wahlberechtigten Belgarder Kreises ersuche ich daher, zur Neu- oder Wiederwahl des Landschaftsrates zu schreiben und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift

„Wahlzettel des Gutes zur Wahl eines Landschaftsrates im Bezirk Treptow a/Mega“

mir oder der Landschafts-Bezirks-Direktion in Treptow a/Mega bis spätestens 15. November d. Js. einzusenden.

Wer seine Stimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Langen, den 1. Oktober 1929.

Der Deputierte Belgarder Kreises.
von Hagen.

„denn wo das Strenge
mit dem Zarten

Deshalb:

$\frac{1}{3}$ Bohnenkaffee
mit $\frac{2}{3}$ Kathreiner
mischen -

das schmeckt entzückend
und hilft so schön sparen,
denn das ganze Pfundpaket
Kathreiner kostet

nur 55 Pfg!

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemper Nachf., Belgard.

Neu erschienen:
Funk Post
Grosse Rundfunk-Programm-Zeitschrift
für Alle!
ausführliche Programme
aller Sender!
NUR 20 PFENNIGE
UNTERHALTUNG-BILDER-
ROMAN-TECHNIK
überall zu haben!
Probheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Briefpapier

in Reiseblockpackung

in großer Auswahl
und jeder Preislage
von RM. 0,80 an
für 25 Bogen mit
Umschlägen.

empfiehlt

Gustav Johannsens
Buchhandlung

An- und Abmeldescheine
hält vorrätig Belgarder Zeitung.

